



KOPIE

Baudirektion, Postfach 857, 6301 Zug

Einschreiben (R)

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

Zug, 5. Februar 2016
ZG-2015-028-NE

Verfügung

**Abbaugeliet "Tal-Winkel-Hof-Hintertann-Winzenbach", Gemeinde Neuheim
Feststellungsbeschluss für die Entlassung einer Teilfläche aus der kantonalen Abbauzone**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Beschluss vom 3. Dezember 2002 hat der Regierungsrat das Kiesabbaugeliet "Tal-Winkel-Hof-Hintertann-Winzenbach" der [REDACTED] in eine kantonale Zone für Abbau und Rekultivierung (ARK) überführt. Obwohl damals der Kiesabbau im Bereich der Abbauphase 1 bereits abgeschlossen war, musste diese Fläche auf Grund von noch nicht vollständig rekultivierten Teilbereichen mit in die kantonale Nutzungszone aufgenommen werden. Bereits seit einiger Zeit ist nun die Rekultivierung der ehemaligen Abbauphase 1 vollständig abgeschlossen.

Im Hinblick auf ein landwirtschaftliches Bauvorhaben soll eine ca. 7 ha grosse Teilfläche des GS Nr. 187 (Abbauphasen 1 und 4) aus der kantonalen Abbauzone entlassen werden. [REDACTED], der Eigentümer der betreffenden Parzelle hat am 19. Juni 2015 bei der Gemeinde Neuheim ein Baugesuch für den Neubau eines Legehennenstalls eingereicht. Voraussetzung, um auf das Bauvorhaben eintreten zu können, ist eine Rückzonung der für das Bauvorhaben erforderlichen Fläche in die Landwirtschaftszone. Mit Schreiben vom 12. November 2015 hat die [REDACTED] um Entlassung der Abbauphase 1 aus der Abbauzone ersucht. Der Grundeigentümer hat das Gesuch mitunterzeichnet. Der mitgelieferte Plan zeigt den Umfang der Rückzonung.

Das Amt für Raumplanung hat das Gesuch der [REDACTED] im Amtsblatt vom 31. Dezember 2015 und vom 8. Januar 2016 publiziert und vom 4. bis zum 23. Januar 2016 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Unter Ziffer 5 der Bestimmungen der Abbauzone ist festgehalten, dass mit dem Abschluss von Abbau und Rekultivierung die Zone für Abbau und Rekultivierung wieder zur gemeindlichen Landwirtschaftszone wird. Auf Grund dieser Formulierung bedarf es vorliegend keines erneuten

Beschlusses des Regierungsrates, sondern es genügt ein Feststellungsbeschluss der Baudirektion. Aus fachlicher Sicht steht einer Zurückführung in die Landwirtschaftszone nichts entgegen.

Die Baudirektion verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die Fläche gemäss beiliegendem Plan rekultiviert ist und dass damit die Zone für Abbau und Rekultivierung in diesem Umfang redimensioniert und wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen ist.
2. Die Gemeinde sowie das Grundbuch- und Vermessungsamt werden angewiesen, die Zonenplandaten nach Ablauf der Beschwerdefrist nachzuführen. Der kantonale Richtplan wird in diesem Sinne fortgeschrieben.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen.

Dies ist ein in Briefform verfasster Entscheid im Sinne von § 19 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 1. April 1976 (VRG).

Freundliche Grüsse
Baudirektion

Heinz Tännler
Landammann

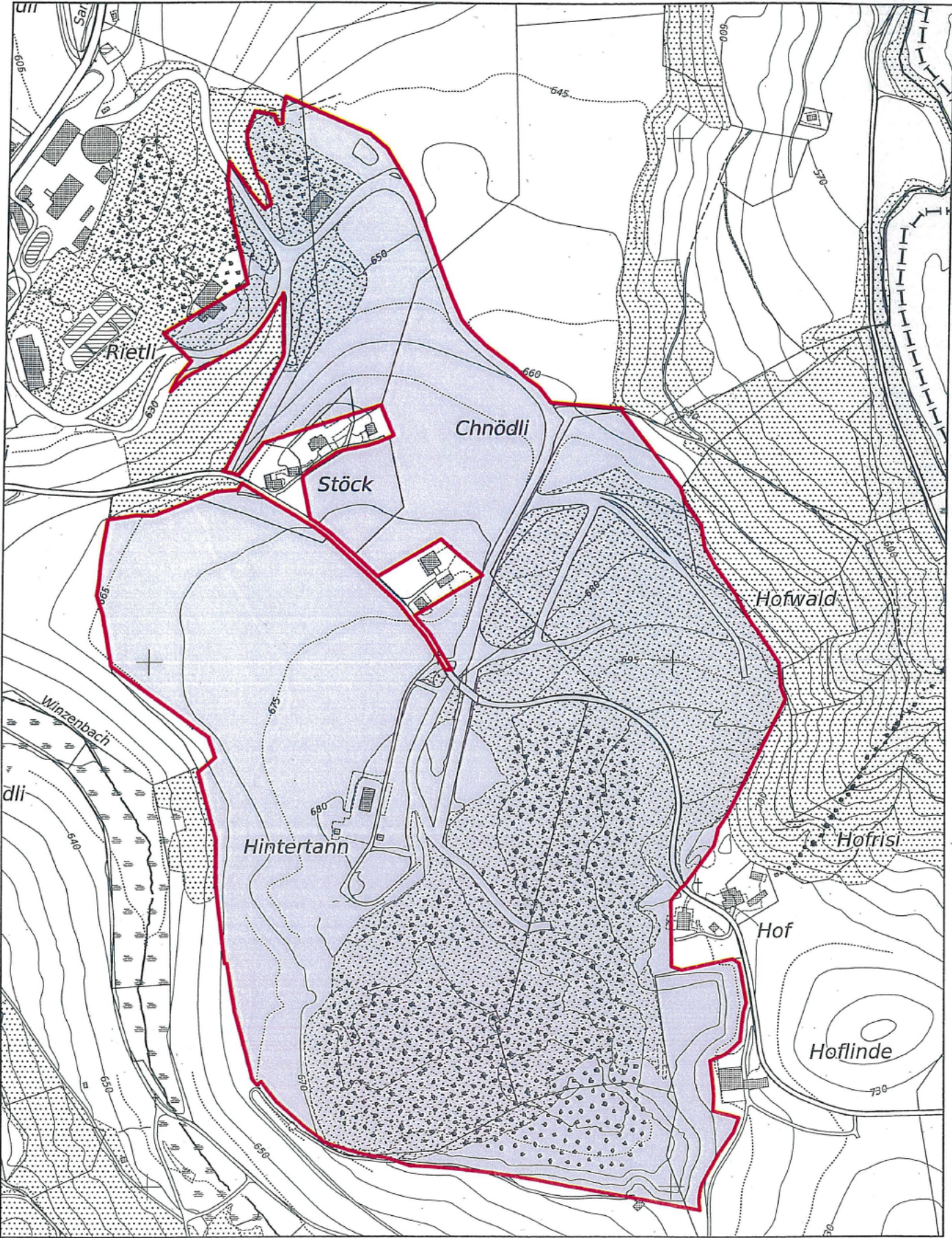
Beilage:

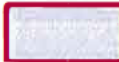
Plan Entlassung aus der Abbauzone vom 2. Dezember 2015

Kopie (inkl. Beilage) an:

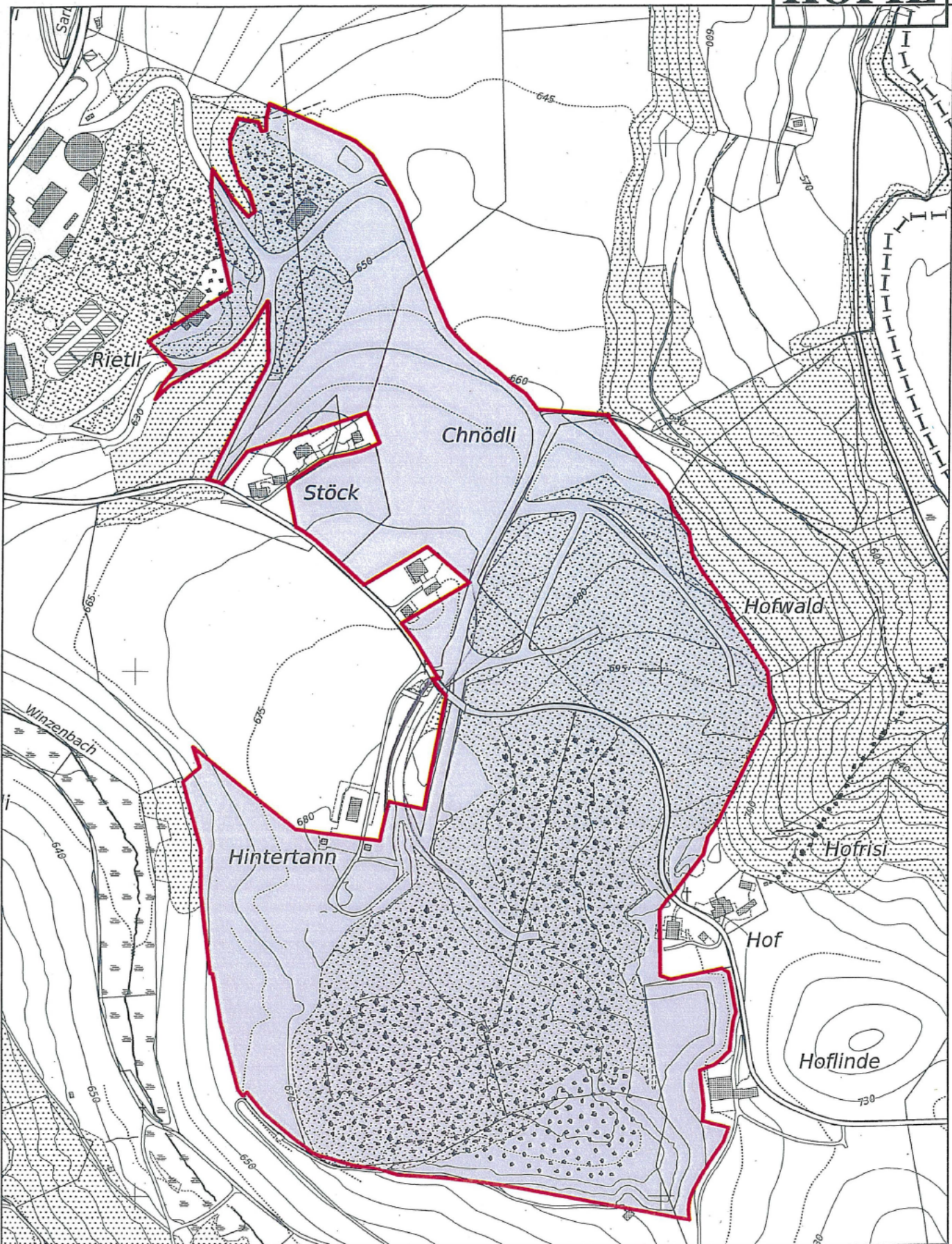
- [Redacted]
- Gemeinde Neuheim, Dorfplatz 5, 6345 Neuheim
- Grundbuch- und Vermessungsamt (digitale Daten können beim ARP bezogen werden)
- Landwirtschaftsamt
- Amt für Umweltschutz
- Amt für Raumplanung
- [Redacted]
- [Redacted]

Stand alt



 Kantonale Zone für Abbau und Rekultivierung «Tal - Winkel - Hof Hintertann Winzenbach»

Stand neu



KOPIE